

# **BGer 5A\_482/2013 vom 20. August 2013**

Bundesgericht, 2013-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_482\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_482_2013)

FR: TF 5A\_482/2013 du 20 août 2013

IT: TF 5A\_482/2013 del 20 agosto 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer verlangt den Ausstand von Bundesrichter von Werdt für das vorliegende Verfahren. Das Begehren braucht indes nicht geprüft zu werden, da die Mitwirkung des genannten Magistraten aus rein organisatorischen Gründen nicht vorgesehen war.

### **E. 2.1**

Angefochten ist eine im kantonalen Beschwerdeverfahren ergangene Verfügung, mit welcher das Konkursamt aufgefordert wurde, sich zur Frage der Beschwerde- und Klageerhebung des Beschwerdeführers vernehmen zu lassen. In der Hauptsache geht es um die Anfechtung eines Testamentes, mithin einer Zivilsache mit Vermögenswert. In einem solchen Fall ist die Beschwerde in Zivilsachen und bei Nichterreichen des erforderlichen Streitwertes die Verfassungsbeschwerde von der Sache her gegeben ( Art. 72 Abs. 1, Art. 113 BGG ). Ob die gesetzliche Streitwertgrenze erreicht ist ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ), kann vorliegend offen bleiben, da auf die Beschwerde ohnehin nicht einzutreten ist.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer hat nachträglich die Sistierung des Verfahrens vor Bundesgericht, allenfalls die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz verlangt, da er die hierorts angefochtene Verfügung auch beim Obergericht angefochten habe. Wie das Obergericht daraufhin in seinem Schreiben vom 19. Juni 2013 zu Recht festgehalten hat, sind seine Entscheide beim Bundesgericht anfechtbar. Die strittige Verfügung wurde vom Obergericht nämlich im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens erlassen und erfüllt damit die Anforderungen an die Letztinstanzlichkeit ( Art. 75 Abs. 1 BGG ; BGE 138 III 41 E. 1.1 S. 42).

### **E. 2.3**

Die Aufforderung an das Konkursamt, sich zu einer konkreten Frage zu äussern, stellt einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid dar, der vor Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und Art. 93 BGG angefochten werden kann. Vorliegend kommt nur der Anwendungsfall von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in Frage. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne dieser Bestimmung muss rechtlicher Natur sein, was voraussetzt, dass er auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann. Ob ein solcher Nachteil vorliegt, ist vom Beschwerdeführer darzutun, sofern er nicht auf der Hand liegt ( BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525). Der Beschwerdeführer äussert sich zu dieser Frage nicht. Worin ein allfälliger Nachteil der angefochtenen Verfügung liegen könnte, ist nicht ersichtlich. Demnach kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, soweit sie sich gegen die angefochtene Verfügung richtet. Anzufügen bleibt, dass der Beschwerdeführer - entgegen dem klaren Wortlaut der

angefochtenen Verfügung - davon ausgeht, dass das Konkursamt bereits zum Verfahren zugelassen worden ist.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer verlangt die Feststellung, dass der gegen ihn am 14. März 2011 ausgesprochene Konkurs nichtig sei. Deshalb dürfe das Konkursamt nicht zum Verfahren zugelassen werden. Dass die Vorinstanz das Konkursamt einzig zu einer Stellungnahme über die Beschwerde- und Klageberechtigung aufgefordert hat, ist dem Beschwerdeführer bereits erläutert worden (E. 2.3). Damit kommt dem Feststellungsbegehren keine eigenständige Bedeutung zu. Zudem ist fraglich, ob vom Bundesgericht die Prüfung der Nichtigkeit verlangt werden kann. Diese Frage bildete nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens, weshalb es auch an einer verbindlichen sachverhaltlichen Grundlage fehlt ( Art. 105 Abs. 1 BGG ).

### **E. 4**

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden. Den Anträgen war von vornherein kein Erfolg beschieden, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.